

## SATZUNG

### **Des Reit- und Fahrvereins Weitershain und Umgebung e. V.**

**( beschlossen von der Gründungsversammlung am 27.12.1982 )**

#### § 1

##### **A ) Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Weitershain und Umgebung e. V. mit dem Sitz in Grünberg-Weitershain ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Gießen einzutragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Gießen und durch den KRV Oberhessen Mitte Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hessen Nassau und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

#### § 2

##### 1. Der Reit- und Fahrverein Weitershain bezweckt:

1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit- Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;

1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;

1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7 die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 ( BGB 1.I S. 613 ), er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. ( vergl. § 12 )

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **B ) Mitgliedschaft**

### § 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus sportlich aktiven und sportlich passiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche Personen sein. Jede unbescholtene männliche und weibliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Vorstand einzureichen. Personen unter 18 Jahren haben mit dem Antrag die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 2/3 Stimmenmehrheit endgültig über den Antrag entscheidet.

### § 7 Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Einzelmitgliedschaft. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.

## § 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Volljährige Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von den Beitragsleistungen befreit.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebene Pflichten zu erfüllen.

Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Übernommene Ehrenämter sind gewissenhaft auszuführen.

## § 10 Beiträge, Nutzungs- und Aufnahmegebühren

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragsleistung verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Nutzungsgebühren sind von Vorstand kostendeckend festzulegen.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, fällig im 1. Quartal.

## § 11 Austritt und Tod

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. jeden Jahres möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende zuzustellen.

Ausserdem endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

## § 12 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung ( LPO ) einschliesslich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstösse gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmassnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmassnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoss schuldhaft begangen worden ist.

3. Als Ordnungsmassnahmen können verhängt werden:  
Verwarnung, Geldbussen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmassnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband, oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmassnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstösse, zu den Ordnungsmassnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

### §13 Ausschluss

Bei Vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung, der Vereinsbeschlüsse oder der Vorstandsordnungen, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes von Zahlungen an den Verein über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand vollzogen.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Dafür ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Der Einspruch ist zur endgültigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

### § 14 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder sowie auch Freunde und Förderer des Vereins besonders geehrt werden, sie können auch zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrungen erfolgen aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und werden durch den Vorstand ausgeführt.

## **C ) Organe des Vereins**

### §15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## § 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem ersten Vorsitzenden
- b) Dem zweiten Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassenwart
- e) Dem Sportwart
- f) Dem Platz- und Hallenwart
- g) Dem Presse- und Organisationswart
- h) Dem Jugendwart
- i) Dem Beisitzer

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht gewählt durch die Mitgliederversammlung, und zwar im Verhältnis 3. 3. 3. In der ersten Wahl wird der erste Vorsitzende und der Kassen- und Pressewart, im Folgejahr der zweite Vorsitzende und der Sportwart und der Jugendwart und im dritten Jahr werden die übrigen Vorstandsmitglieder neu gewählt. Die Amtszeit beträgt somit drei Jahre. Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betreuen, in der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch für die restliche Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Gewählt ist, wer in der geheimen Abstimmung über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

## § 17 Vorstandssitzung

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss allen Vorstandsmitgliedern schriftlich acht Tage vor der Sitzung zugehen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies durch drei Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom Schriftführer aufgenommen.

Die Niederschrift über den Verlauf der Sitzung unterschreiben jeweils alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

## § 18 Geschäftsbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden. Er kann sich in seiner Beratung sach-

kundiger Dritter bedienen. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein gegenüber Dritten binden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Vertretung berechtigt sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.

#### § 19 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschliessen und die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.

#### §20 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten volljährigen Mitgliedern des Vereins, sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Fragen und Angelegenheiten des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Einberufung muss in Weitershain durch die Sprechanlage, auswärtige Mitglieder schriftlich durch den Vorstand, wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, erfolgen.

Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

#### § 21 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegnahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Die Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Eventuelle Festsetzung und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
- d) Jährliche Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes oder notwendige Ersatzwahlen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Entscheidung über eingegangene Anträge

Die Mitgliederversammlung beschliesst ausserdem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

#### § 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Personalwahlen ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §23 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die verlangt, massgebend ist die Bestandszahl, die auf der jährlichen Mitgliederversammlung benannt wird.

#### §24 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern.

Diese geben dem Vorstand persönlich Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten den Mitgliedern in der Versammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### §25 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens bei Bedarf Ausschüsse einzusetzen.

### **D ) Haftung und Auflösung des Vereins**

#### §26 Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern nicht.

#### §27 Auflösung des Vereins

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Auflösung werden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband der es unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung der in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht anzumelden.